

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.13	Drucksache 16940/14	Datum 04.06.2014
--	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	03.07.2014	X					
Verwaltungsausschuss	08.07.2014		X				
Rat	15.07.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderungssatzungen zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) für die Jahre 2005 bis 2009

1. „Die als Anlage 3 beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 21. Dezember 2004 für das Jahr 2005 wird beschlossen.“
2. „Die als Anlage 4 beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 für das Jahr 2006 wird beschlossen.“
3. „Die als Anlage 5 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 für das Jahr 2007 wird beschlossen.“
4. „Die als Anlage 6 beigefügte Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 für das Jahr 2008 wird beschlossen.“

5. „Die als Anlage 7 beigefügte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 für das Jahr 2009 wird beschlossen.“

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie gilt somit als Beratungsunterlage für alle o. g. Gremien.

Begründung:

Aufgrund der Gerichtsurteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 vom 24.09.2013 und der noch ruhenden weiteren Verfahren, die die Jahre 2007 bis 2009 betreffen, erfolgt eine Neuberechnung der Abwassergebühren für die Jahre 2005 bis 2009.

1 Anlass

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) hat mit Entscheidungen vom 24. September 2013 in vier Musterprozessen die jeweiligen Bescheide über Entwässerungsgebühren für die Jahre 2005 und 2006 aufgehoben. Das OVG ist dabei zwar nicht den Einlassungen der Kläger gefolgt, die u.a. eine aus ihrer Sicht fehlerhafte Verwendung der Erlöse aus der Privatisierung des Stadtentwässerungsbetriebes und eine aus der Eingemeindung 1974 herrührende Doppelbelastung der Bürger in den eingemeindeten Ortsteilen gerügt hatten. Es hat die Bescheide jedoch aus formellen Gründen sowie aufgrund zweier anderweitiger Kalkulationsfehler beanstandet. Hierbei handelt es sich um die Tatsache, dass die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren mit einbezogen wurde. Daneben wurde die Einleitung von sonstigem Wasser in den Niederschlagswasserkanal (z. B. aus Baumaßnahmen) bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt. Für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist nach Auffassung des Gerichtes ein eigener Gebührentatbestand zu formulieren und ein entsprechender, gesonderter Gebührensatz festzusetzen. Die auf die Einleitung von sonstigem Wasser in den Niederschlagswasserkanal entfallenden Kosten dürfen nach Ansicht des OVG die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht belasten.

2 Neuberechnung der Gebühren

Aufgrund der Entscheidungen des OVG Lüneburg müssen die Gebührensätze für die Jahre 2005 und 2006 (Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben) neu berechnet und rückwirkend neu festgesetzt werden, um rechtmäßige Bescheide für die Kläger erstellen zu können. Darüber hinaus ist eine solche Neuberechnung und rückwirkende Neufestsetzung auch für die Jahre 2007 bis 2009 erforderlich, da es für diesen Zeitraum noch ruhende Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht gibt und in diesen Jahren die gleichen Kalkulationsmängel vorliegen. Die Neuberechnung beinhaltet lediglich die von den Gerichtsurteilen betroffenen Gebührensätze. Diese werden mit den vorgeschlagenen Änderungssatzungen gem. § 2 Abs. 2 NKAG rückwirkend für den jeweiligen Kalkulationszeitraum durch die neu ermittelten Gebührensätze ersetzt. Die Entwässerungsgebühren der Jahre ab 2010 sind nicht beklagt, so dass dafür keine Neuberechnungen notwendig sind. In der Kalkulation 2014 wurden die Erkenntnisse aus den Urteilen bereits berücksichtigt (vgl. Vorlage Drs. 16490/13).

Für eine rückwirkende Neufestsetzung von fehlerhaften Gebührensätzen hat nach der Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte an die Stelle der Kalkulation eine Berechnung unter Verwendung der tatsächlichen Kosten, Einnahmen und Leistungsmengen zu treten. Dafür werden, ausgehend von den festgestellten und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüssen, die Kosten und Einnahmen periodengerecht den jeweiligen Kalkulationsjahren zugeordnet und damit der entsprechende Gebührenbedarf ermittelt. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen in dem jeweiligen Jahr erbrachten Leistungsmenge ergibt sich dann der festzusetzende Gebührensatz. Im Vergleich zwischen den ursprünglichen Kalkulationen und den Neuberechnungen ergeben sich somit Veränderungen aus

- den Abweichungen zwischen den prognostizierten und tatsächlichen Kosten eines jeden Jahres
- den Abweichungen zwischen den prognostizierten und tatsächlichen Einnahmen eines jeden Jahres

- den Abweichungen zwischen den prognostizierten und tatsächlichen Leistungen eines jeden Jahres
- der Reduzierung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wegen der gesonderten Berechnung von Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben
- der Reduzierung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wegen der Aussonderung der Kosten, die auf die Einleitung von sonstigem Wasser in den Niederschlagswasserkanal entfallen.

Durch die vom Gericht beanstandeten Anteile der Gebührenkalkulation (Einbeziehung der abflusslosen Gruben in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr, Einbeziehung von Aufwendungen für die Ableitung von sonstigem Wasser in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr) reduziert sich der gebührenfähige Aufwand für den gesamten fünfjährigen Zeitraum der Gebührenneuberechnung im Bereich Schmutzwasser um rd. 610.000 € und im Bereich Niederschlagswasser um rd. 650.000 €, d.h. im Durchschnitt um jeweils 122.000 € bzw. 130.000 € pro Jahr. Insofern sind die finanziellen Auswirkungen allein dieser Änderungen im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser aufgrund der Anpassung der Kalkulation an die Erkenntnisse aus dem Gerichtsurteil gering. Für das Schmutzwasser ergäbe sich eine um rd. 0,01 €/m³ geringere Gebühr und im Bereich Niederschlagswasser eine um rd. 0,06 €/10m² geringere Gebühr als bei der bisherigen Verfahrensweise für das jeweilige Jahr.

Die weitaus größeren Auswirkungen ergeben sich durch die Berücksichtigung der tatsächlich in den jeweiligen Jahren entstandenen, periodengerecht zugeordneten Aufwendungen und Erträge und der tatsächlich erbrachten Leistungen. Dies führt dazu, dass die Veränderung der Gebührensätze in den einzelnen Jahren nicht dem entspricht, was aufgrund der vom Gericht erkannten Kalkulationsfehler berichtigt werden muss.

Ein Versand neuer Gebührenbescheide sowie die Auszahlung von in den betroffenen Jahren zu viel gezahlten Gebühren ist nur für die jeweiligen Kläger vorgesehen. Der Betrag, der für die Jahre 2005 bis 2009 an die Kläger ausgezahlt wird, liegt bei insgesamt rd. 3.000 €. Alle anderen Bescheide sind inzwischen bestandskräftig geworden und werden nicht angepasst. Die in den beklagten Jahren zu viel gezahlten Gebühren bleiben der Allgemeinheit der Gebührenzahler jedoch erhalten. Aus der Gegenüberstellung des sich aus der Gebührenneuberechnung ergebenden Gebührenbedarfs und den von den Gebührenpflichtigen insgesamt entrichteten Gebühren ergibt sich in den Neuberechneten Jahren jeweils eine Überdeckung, die nach den gebührenrechtlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vorzutragen und innerhalb von drei Folgejahren den Gebührenpflichtigen gutzuschreiben sind. Das erfolgt dergestalt, dass der Gebührenbedarf unter Berücksichtigung einer angemessenen Verteilung zwischen den drei Jahren entsprechend des zuzurechnenden Überdeckungsbetrages reduziert wird. Durch den Vortrag des Gebührenüberschusses aus dem Jahr 2005 in die Jahre 2006 bis 2008, des Überschusses aus dem Jahr 2006 in die Jahre 2007 bis 2009, und den fortfolgenden Vortrag der Überschüsse bis in die Jahre 2010 bis 2017 ist gewährleistet, dass die aufsummierten Überschüsse in den kommenden Jahren zur Reduzierung des jeweiligen Gebührenbedarfs und zur Entlastung aller Gebührenpflichtiger eingesetzt werden. Bei den Gebührenkalkulationen soll so vorgegangen werden, dass sich ein möglichst gleichmäßiger Gebührenverlauf ergibt. Nach derzeitiger Einschätzung können daher die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2015 konstant gehalten werden.

Im Rahmen der Neuberechnung werden auch gesonderte Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben festgesetzt, die die bisherige Gebühr aufgrund der konkreten Kostenzuordnung deutlich übersteigt. Eine rückwirkende Erhöhung der Belastungen für die Gebührenpflichtigen der vergangenen Jahre ist jedoch rechtlich ausgeschlossen. Es ergeben sich daher keine Auswirkungen für die Gebührenzahler in den betroffenen Jahren. Für den Bereich der Einleitung von sonstigem Wasser in den Niederschlagswasserkanal wird keine gesonderte Gebühr für die Jahre 2005 bis 2009 festgesetzt. Die Entlastung der Niederschlagswassergebühren erfolgt vielmehr dadurch, dass der auf die Ableitung des sonstigen Wassers entfallende Kostenanteil aus der Gebührenberechnung herausgerechnet wird. Die nicht durch

Gebühreneinnahmen abgedeckten Aufwendungen für die beiden Bereiche müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die auf das Gebührenrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei, die die Stadt auch in dem Gerichtsverfahren vertreten hat, hat die rechtliche Zulässigkeit dieser geplanten Vorgehensweise bestätigt. Die in den Gebührenberechnungen angesetzten, konkreten Kosten und Kostenzuordnungen sind darüber hinaus von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und bescheinigt worden.

Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich auch die von BS|ENERGY, dem Wasserverband Weddel-Lehre und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH erstellten Bescheide an die formellen Anforderungen des Gerichts angepasst, so dass auch diesbezüglich Rechtssicherheit besteht.

3 Vorgesehene Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009

In den folgenden Tabellen sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenneuberechnungen sind in der Anlage 1 zusammen gefasst. Zudem ist als Anlage 2 ein Vergleich zwischen den bisherigen Gebühren und den neu berechneten Gebühren beigefügt.

2005	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	1,75 €/m ³	1,89 €/m ³	-7,4 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,02 €/10 m ²	5,13 €/10 m ²	-2,1 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	43,78 €/m ³	1,89 €/m ³	2.216 %	2.2.3

2006	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	1,92 €/m ³	1,92 €/m ³	0,0 %	2.3.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,03 €/10 m ²	5,23 €/10 m ²	-3,8 %	2.3.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	39,20 €/m ³	1,92 €/m ³	1.942 %	2.3.3

2007	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	1,99 €/m ³	2,03 €/m ³	-2,0 %	2.4.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,03 €/10 m ²	5,11 €/10 m ²	-1,6 %	2.4.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	39,00 €/m ³	2,03 €/m ³	1.821 %	2.4.3

2008	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,00 €/m ³	2,17 €/m ³	-7,8 %	2.5.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,10 €/10 m ²	5,40 €/10 m ²	-5,6 %	2.5.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	36,40 €/m ³	2,17 €/m ³	1.577 %	2.5.3

2009	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,22 €/m ³	2,25 €/m ³	-1,3 %	2.6.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,28 €/10 m ²	5,50 €/10 m ²	-4,0 %	2.6.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	38,53 €/m ³	2,25 €/m ³	1.612 %	2.6.3

I. V.

gez.

Geiger

Anlagen